



# Normal-Regeln

für die

## Gouvernements-Ausstellungen

### landwirthschaftlicher Erzeugnisse,

übersetzt

aus dem Russischen.

---

Dorpat, 1857.

Gedruckt bei Schünmann's Wittwe u. S. Mattiesen.

# Normal-Regeln

für die

## Gouvernements-Ausstellungen

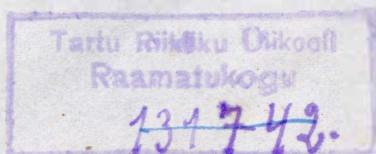
### landwirthschaftlicher Erzeugnisse,

übersetzt

aus dem Russischen.

Dorpat, 1857.

Gedruckt bei Schönmann's Wittve u. C. Mattiesen,



Normal-Form

Conseil Municipal

Der Druck wird gestattet.

Dorpat, den 14. August 1857.

(N<sup>o</sup> 86.)

Abgetheilter Censor de la Croix.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

22280

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu  
547101

## I. Zweck der Ausstellungen.

§ 1. In Grundlage der Allerhöchsten Befehle vom 9. December 1842 und 23. März 1845, die im *Уведѣ Законовъ (VI. Прод. Т. XII. о город. и сел. хоз., прилож. къ ст. 91)* enthalten sind, ist es dem Ministerium der Reichs-Befuglichkeiten anheimgestellt, Ausstellungen landwirthschaftlicher Erzeugnisse zur Aufmunterung und Bervollkommnung aller Zweige der Landwirthschaft und des ländlichen Handwerks zu veranstalten.

§ 2. Später ist es in Grundlage der Allerhöchst am 10. Januar 1849 bestätigten Meinung des Reichsraths erlaubt, in die Ausstellungen ländlicher Erzeugnisse auch Fabrik-Erzeugnisse aufzunehmen, mit Beobachtung der weiter unten aufgeführten Regeln (§ 35).

§ 3. Die Aufmunterungen, die den Wirthen durch die Ausstellungen zu Theil werden, bestehen in: a) öffentlicher Ausstellung ihrer Erzeugnisse, b) Veranstaltung von Preisbewerbungen für gewisse Gegenstände, c) Belohnungen, die für die besten Erzeugnisse erteilt werden.

§ 4. Hiermit zugleich bringen die Ausstellungen die Wirthe in nähere Berührung mit einander, machen die Consumenten mit ihnen früher unbekanntem Erzeugnissen bekannt, und eröffnen folglich den letzteren einen Absatz.

§ 5. Endlich dienen die Ausstellungen als Hülfsmittel um die Stufe der Entwicklung festzustellen, auf welcher sich die Landwirthschaft in einer gegebenen Gegend befindet, und weisen auf diese Art die Staatsregierung auf die Maßregeln hin, die zu deren (der Landwirthschaft) weiterem Fortschritt nöthig sind.

## II. Verwaltung der Ausstellungen.

§ 6. Die Verwaltung jeder Ausstellung wird einem besonderen Comité übertragen, der unter dem Vorsitz des Chefs des Gouvernements, in welchem die Ausstellung Statt hat, zusammengesetzt ist: aus dem Gouvernements-Adels-Marschall, dem Dirigirenden des Domainenhofes, dem Dirigirenden des Gouvernements-Beschäler-Stalles, dem Inspector der Landwirthschaft, oder seines Gehülfsen, wo solche bestehen, dem Dirigirenden der Lehr-Ferme, in deren Bezirk die Ausstellung eröffnet wird\*), oder dessen Gehülfsen, und einiger Commissäre aus den Gutsbesitzern auf Einladung des Gouvernements-

---

\*) In Grundlage dieses ist der Dirigirende der nördlichen (wologdaschen) Lehr-Ferme und, bei eintretender Unmöglichkeit für ihn, sich von derselben zu entfernen, sein Gehülfe ein Mitglied des Comité's der Ausstellungen, die veranstaltet werden in den Gouvernements: Wologda, Jaroslaw, Twer und Kostroma, der Dirigirende der nordöstlichen (kassanschen) Ferme in den Gouvernements: Kasan, Wjaska und Nishegorod,

Adels-Marschalls. Für den Fall einer Krankheit oder der Abwesenheit der Commissäre werden zum Ersatz für sie Candidaten erwählt.

§ 7. Zu Mitgliedern des Comité's können auch andere örtliche beamtete Personen auf ihren Wunsch und nach Ermessen des Chefs des Gouvernements erwählt werden, wie: die Vice-Gouverneure, die Dirigirenden der Apanagen-Comptoirs, die Kreis-Adelsmarschälle, die Bezirksverwalter der Reichs-Domainen und andere.

§ 8. Das Ministerium der Reichs-Besitzlichkeiten ladet auch die landwirthschaftlichen und ökonomischen Gesellschaften zur Absendung von Deputirten zur Ausstellung ein, und wendet sich an die Chefs der Gouvernements, die zum Bezirk der Ausstellung gehören und an die Gouvernements-Adels-Marschälle, wegen Ernennung von Repräsentanten bei der Ausstellung aus dem Adel dieser Gouvernements.

§ 9. Überdies wird es dem wissenschaftlichen Comité des Ministeriums der Reichs-Besitzlichkeiten überlassen, mit Bewilligung des Herrn Ministers mitzuwirken durch Abcomandirung eines seiner Mitglieder, oder Einladung von correspondirenden Mitgliedern, um Antheil an der Ausstellung zu nehmen.

---

der Central- (tambowschen) Ferme in den Gouvernements: Tambow, Woronesh, Drel, Njasan und Tula; — der südwestlichen (Charkowschen) Ferme in den Gouvernements: Charkow, Peltawa, Ischernigow und Kursk; der jekaterineslawischen in den Gouvernements: Jekaterineslaw, Chersen und Laurien; der marienschen Ferme im Gouvernement Penja.

§ 10. Zur Beobachtung der Aufstellung der Fabrik- und Handwerks-Erzeugnisse, und zur Beurtheilung ihres Werths, und der Belohnungen der Producenten sendet das Finanz-Ministerium in die Ausstellungs-Comités Mitglieder der Manufactur-Comités und Manufactur-Correspondenten in den Gouvernements, wo solche vorhanden sind; wo solche nicht vorhanden, dort liegen diese Verpflichtungen den Comités allein ob.

§ 11. Der Vorsitzer des Comités für die Ausstellung ernennt eins der Mitglieder des Comités, und vorzugsweise den Dirigirenden der Lehrferme, oder dessen Gehülfsen, zum Ordner der Ausstellung und zum Secretär des Comités.

§ 12. Der Comité der Ausstellung ladet, in der Eigenschaft von Experten, Privat-Personen jedes Standes, die von der Landwirthschaft, von den ländlichen Gewerben und Handwerken und von Manufacturen Kenntnisse besitzen, ein, um Zweifel über die Beschaffenheit der zur Ausstellung vorgestellten Erzeugnisse zu entscheiden.

§ 13. Der Comité wird vom Chef des Gouvernements einige Zeit vor der Ausstellung formirt.

§ 14. Der Ordner und die Commissäre treffen am Ort der Ausstellung zehn Tage, die übrigen Mitglieder des Comités fünf Tage vor Eröffnung derselben ein, und wenn der Vorsitzende zu dieser letzten Zeit nicht eintrifft, so eröffnet der Gouvernements-Adelsmarschall die vorherathenden Sitzungen des Comités.

§ 15. Zu jeder Ausstellung wird die nöthige Summe vom Ministerium der Reichs-Besitzlichkeiten angewiesen, — jedes Mal nach einer besonderen Verfügung.

§ 16. Wenn jedoch die zur Ausstellung vorgestellten Fabrik- und Handwerkerzeugnisse eine Erweiterung des Aufstellungs-Raumes erforderlich machen, so nimmt, für den Fall, daß die von dem Ministerium der Reichs-Besitzlichkeiten angewiesene Summe nicht ausreicht, auch das Finanz-Ministerium an den Ausgaben Theil.

§ 17. Diese Summe wird von dem Comité verausgabt, der nach Schließung der Ausstellung eine kurze Rechenschaft der Ausgaben den Ministerien vorstellt.

§ 18. Nach Beendigung der Ausstellung wird eine detaillierte Beschreibung derselben von dem Ordner, oder von einem der Glieder des Comité's, nach Bestimmung des Vorsitzenden, angefertigt. Die Beschreibung wird dem Ministerium der Reichs-Besitzlichkeiten nicht später als einen Monat nach dem Schluß der Ausstellung vorgestellt.

§ 19. In der Beschreibung der Ausstellung müssen folgende Nachrichten enthalten sein: a) über die Eröffnung, die Dauer und den Schluß der Ausstellung, b) über den Einfluß derselben auf die Aussteller und die Besuchenden, c) über den Grad der Erfüllung des Zweckes, der bei der Einrichtung der Ausstellung beabsichtigt wurde, d) über die Zahl der eingesandten Gegenstände, nach Abtheilungen, mit Hinweisung auf diejenigen, die eine besondere Bedeutung in der örtlichen Wirthschaft oder Gewerthätigkeit haben, mit

namentlicher Anführung der Personen, denen die besten Erzeugnisse gehörten. e) Beschreibung der Preisbewerbung mit Anzeige der Gegenstände, die dieser unterlagen, und der Personen, denen diese Gegenstände gehörten, und f) eine Liste derjenigen Personen, die Belohnungen erhielten, mit Erläuterung wer namentlich, welcher Belohnung und für welches Erzeugniß gewürdigt wurde. — Außer diesen detaillirten Nachrichten, die im Text der Beschreibung enthalten sind, muß ihr eine numerische Übersicht nach beifolgender Form beigelegt sein.

Verschlag über die Ausstellung landwirthschaftlicher Erzeugnisse, welche Statt fand in (Dorpat) vom (September bis October des Jahres 1857).

Stand der Aussteller:	Zahl der Aussteller.	Zahl der ausgestellten Gegenstände.	Annähernder Werth. Rub.	Belohnungen sind ertheilt:					Uebrigens einer öffentlichen Be- lobigung ge- würdigt.	Zahl der Besuchen- den, welche die Ausstel- lung wäh- rend der ganzen Zeit seit ihrer Eröffnung besahen.
				Medaillen.		Prämien und verschiedene Geschenke.	Belobigungs- Zeugnisse.			
				Goldene.	Silberne. Große.   Kleine.					
Ebelleute und Beamte . . .	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
aus dem geistlichen Stande	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
aus den Städten . . . . .	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Krone = Institute <sup>1)</sup> . . . .	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Krone = Bauern . . . . .	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wanage = Bauern . . . . .	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Privat = Bauern . . . . .	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
verschiedenen Standes . . .	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
in Summa <sup>2)</sup> .	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

1) Die Krone-Anstalten müssen mit einem Randzeichen aufgeführt sein.

2) In dieser Zahl aus dem Gouvernement:

(Livland) A.	00	Aussteller	00	Gegenstände
(Estland) B.	00	—	00	—
(Kurland) C.	00	—	00	—

§ 20. In die Beschreibung der Ausstellung können auch andere Details aufgenommen werden, wenn der Comité solche der Beachtung werthhält.

§ 21. Die Beschreibung der Ausstellung wird in den Jahres-Rechenschafts-Bericht des Ministers der Reichs-Besitzlichkeiten aufgenommen, der dem Herrn und Kaiser zu unterlegen, und wird im Journal dieses Ministeriums und in anderen Journälen und Zeitungen — nach dessen Ermessen veröffentlicht. — Es wäre nützlich, auch eine Beschreibung der Ausstellungen auf Anordnung der Chefs der Gouvernements in den örtlichen Gouvernements-Zeitungen zu drucken.

§ 22. Überdies stellt der Comité, nach Beendigung der Ausstellung, dem Departement der Manufacturen und des inneren Handels einen Bericht zu über die Fabrikanten und Handwerker, die von diesen zur Ausstellung gelieferten Erzeugnisse und die zugesprochenen Belohnungen.

### **III. Ordnung bei Eröffnung der Ausstellungen.**

§ 23. Zur Beobachtung der Ordnung der Ausstellungen ländlicher Erzeugnisse sind die Gouvernements des europäischen Rußlands, nach der größeren oder geringeren Ähnlichkeit derselben unter einander in landwirthschaftlicher Beziehung, in 7 Bezirke getheilt.

Dem ersten Bezirk sind zugeheilt die Gouvernements: Zekaterinostlaw, Taurien, Cherson und das Gebiet Bessarabien. Zur Ausstellung in dem Gebiet Bessarabien werden

zur Theilnahme die Wirthe des Gouvernements Podolien eingeladen.

Den zweiten Bezirk bilden die Gouvernements: Tschernigow, Kursk, Kiew, Poltawa und Charkow. Zur Ausstellung im kiew'schen Gouvernement werden zur Theilnahme die Wirthe des podolischen und wolhynischen Gouvernements eingeladen.

Zum dritten Bezirk gehören die Gouvernements: Kasan, Tula, Orel, Woronesh und Tambow.

Der vierte Bezirk besteht aus den Gouvernements: Wjatka, Pensa, Kasan und Nishegorod.

Zu allen Ausstellungen in diesem Bezirk werden die Wirthe des scharatowschen, des samaraschen und des simbirskischen Gouvernements eingeladen.

In den fünften Bezirk sind eingeschlossen die Gouvernements: Jarosslaw, Wladimir, Twer, Wologda und Kostroma.

Dem sechsten Bezirk sind zugetheilt die Gouvernements: Mohilew, Kaluga, Smolensk, Witebsk, Minsk und Grodno.

Den siebenten Bezirk bilden die Ostsee-Gouvernements: d. h. das livländische, das estländische und kurländische. Zur Theilnahme an den Ausstellungen in den Ostsee-Gouvernements werden die Wirthe des wilnaschen und kownoschen Gouvernements eingeladen.

Bei der Wahl des Orts für jede Ausstellung wird eine jährliche Reihenfolge unter den Gouvernements, die einem gewissen Bezirk zugezählt sind, beobachtet, nach einer für diesen Zweck beim Ministerium der Reichs-Befuglich-

keiten festgestellten Bestimmung, mit Ausnahme der Ausstellungen im 6ten Bezirk, die periodisch, nach einer besonderen Bestimmung des Ministeriums, bei dem gorigorezkischen landwirthschaftlichen Institute im Gouvernement Mohilew Statt finden.

§ 24. Bei jeder Ausstellung werden die Herren Wirthe von der Zeit und dem Ort der nächsten Ausstellung benachrichtigt, und überdies ergeht 3 Monate vor der Eröffnung der Ausstellung hierüber eine Publication in den Zeitungen der Residenzen und der Gouvernements, und wird solches den Wirthen durch die örtlichen Obrigkeiten angezeigt.

#### **IV. Zeit der Ausstellungen.**

§ 25. Die Bestimmung der Zeit der Ausstellung und des Termins ihrer Dauer wird von dem Chef des Gouvernements getroffen und von dem Minister der Reichs-Bestlichkeiten bestätigt.

§ 26. Die beste Zeit für die Ausstellungen ist der Herbst, sowohl weil dann die Wirthe, und besonders die Landleute freier von Arbeit sind, als auch deswegen, weil sie zu dieser Zeit mehr fertige Gegenstände haben, um solche vorzustellen.

§ 27. Übrigens können die Ausstellungen auch im Laufe des Sommers eröffnet werden, wenn solches aus irgend einem Grunde für bequemer anerkannt werden sollte.

## **V. Die Orte der Ausstellungen und die Ausstellungs-Locale.**

§ 28. Die Orte, in denen die Ausstellungen angeordnet werden, werden von den Chefs der Gouvernements gewählt, mit Bestätigung des Ministers der Reichs-Befehllichkeiten.

§ 29. Bei der Wahl dieses Orts wird beobachtet, daß er, nach Möglichkeit, ein Centralpunkt derjenigen Gouvernements sei, welche den Bezirk der Ausstellung bilden.

§ 30. Ueberdies muß im Auge behalten werden, daß der gewählte Ort, bei Eröffnung der Ausstellung, ein Punkt des Zusammenflusses einer ansehnlichen Zahl von Besuchenden sei, wie solches geschieht, zum Beispiel zur Zeit von Jahrmärkten, von Wahlen u. s. w.

§ 31. Ein Local für die Ausstellung wird von dem Comité ermittelt; es wird, wenn solches möglich, in einem der Krone gehörigen oder einem anderen öffentlichen Gebäude bestimmt, im entgegengesetzten Falle in einem Privat-Hause gemiethet.

## **VI. Gegenstände, die zu den Ausstellungen zugelassen werden.**

§ 32. Zur Ausstellung werden im Allgemeinen angenommen alle Gegenstände der landwirthschaftlichen Industrie in rohem Zustande, in häuslicher Bearbeitung, so wie auch örtliche Fabrik-Erzeugnisse.

§ 33. Diese Gegenstände sind insbesondere folgende:

a) Erzeugnisse des Landbaues, alle Arten von auf

Feldern gebauten Gewächsen, als: Getreide, Futter-, Öl- und Faser-Pflanzen, Farbekräuter, Gemüse; Manufactur- und Handels-Gewächse, als: Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Mais, Hirse, Erbsen, Samen von Futterkräutern, Leinsamen, Hanffamen, Senf, Tabak, Hopfen, Krapp, Johanniskraut, Anis u. s. w.

b) Erzeugnisse des Gemüsebaues, des Gartenbaues und der Bienenzucht.

Anmerkung 1. Gegenstände, die in den beiden vorhergehenden Punkten aufgezählt sind, können sowohl in ihrer ursprünglichen Gestalt, als auch in verschiedenen Stufen der häuslichen Bearbeitung zur Ausstellung vorgestellt werden. Auf dieser Grundlage werden zugelassen: roher Runkelrüben-Zucker, Kartoffel-Sirup, Stärke, Mehl, Sago, alle Arten Grüns, Pflanzen-Öle, Essig und dergleichen \*). Gegenstände des Garten- und Gemüsebaues, als: Sämereien, Gemüse, Blumen und Früchte, so wie auch Säfte, getrocknete Säfte (Pastila) und gesalzene Früchte. — Gegenstände der Bienenzucht werden angenommen in der Gestalt von Honigwaben, geläutertem Honig, Wachs, sowohl gebleichtem als ungebleichtem, und in Gestalt von Wachslichten. Bienenstöcke verbesserter Construction. Es werden auch zugelassen Honig-Pfefferkuchen.

Anmerkung 2. Getreide und andere landwirthschaftliche Gewächse, die im Felde gesäet werden, müssen im Halm und zugleich in Körnern eingesandt werden. Die Halme sollen in ganzer Garbe eingesandt werden, die Körner der Getreide-Arten in der Quantität von nicht weniger als einem Eschetwerk, die Samen von Futterkräutern nicht weniger als zu einem halben Pud. Die Garten-Gewächse, welche nach Maß verkauft werden, müssen vorgestellt werden in der Quantität von nicht weniger als einem halben Eschetwerk, und Sämereien nicht weniger als ein halbes Pfund;

---

\*) In den Ostsee-Gouvernements Spirituosa.

Gegenstände in verschiedenen Stufen der Bearbeitung nicht weniger als 10 Pfund, solche aber, die nach Maß verkauft werden, nicht weniger als ein halbes Tschetwerik. — Dabei muß, was die Samen anbetrifft, erklärt sein, welche Quantität derselben nach der vorgestellten Probe, und zu welchem Preise von dem Aussteller verkauft werden kann.

Anmerkung 3. Diese Regeln beziehen sich auf die der Ausstellung zunächst belegenden Orte, von entfernten Orten jedoch können die erwähnten Producte nach dem Ermessen des Comités auch in geringerer Quantität angenommen werden.

Anmerkung 4. Zur Ausstellung von Früchten, Blumen und Beeren, als Gegenstände, die schnellem Verderben unterworfen sind, werden besondere Tage, nach dem Ermessen des Comités gewählt.

e) Zum Landbau gehörige Geräthschaften: Hakenpflüge, Pflüge, Fiemerpflüge, Eggen, -Erstirpatoren, Haken, Dreschmaschinen, Getreide-Pugmaschinen, Dreschflügel, Harken, Heu- und Mistgabeln, Schaufeln, Hacken u. s. w., so wie auch Feuerspritzen.

d) Pläne und Modelle von landwirthschaftlichen Bauten.

e) Rein bearbeiteter Flachß, Hanf und andere Gespinnstpflanzen in Fasern, Wolle, gewaschene und ungewaschene; Leinen-Garn, Hanf- und Wollen-Garn, roh und gefärbt; Stricke, Taue, Jagdnetze, Schnüre, Fischerneze und andere Fisch- und Jagdgeräthschaften und Instrumente.

f) Bauer-Weberei: schmale Leinwand, gestreifte Leinwand, breite Leinwand, sowohl ungebleicht als gebleicht, Wollen-Tuch, halbwollene Zeuge, bedruckte Sachen auf Leinen- und Hanf-Geweben, gefärbte Gewebe, Bauer-Spizen und Stickerien mit rother Baumwolle oder Kameelgarn, Handtücher, Teppiche, u. s. w.

g) Eigenerzogenes, nicht aber angekaufted Vieh als: Pferde, Stiere, Ochsen, Büffel, Kühe, Schafe und Schweine. Von Pferden werden nur Schlepp-Pferde und Bauerpferde zugelassen.

h) Federvieh.

i) Butter, Käse, Bouillon, Talg, Talglichte, Seife, Fischthran, Hausenblase, Kaviar (Fischrogen), Wisiga, überhaupt Fische, Vögel, Fleisch und andere Gegenstände, die durch verschiedene Mittel auf die Dauer bewahrbar gemacht, oder zubereitet sind: getrocknete, an der Luft getrocknete, gesalzene, geräucherte u. s. w.

k) Holzarbeiten: Räder, Krummhölzer, Schlittenkufen (Schlittensohlen), Wagen, Schlitten, Eimer, Kasten, Töffel, Schalen, Präsentirteller, hohe hölzerne Schüsseln, Salzässer und andere hölzerne Hausgeschirre, sowohl gefärbte als ungefärbte; hölzerne Flaschen, Kannen, Geschirre mit zwei Böden (Büttel). — Birkentheer, Theer, Terpentin, Pottasche, Asche zu Lauge u. s. w.; einfache Matten, doppeltgewebte Matten, Säcke aus Matten, Säcke, grobe Körbe, feinere Korbflechterei, ländliche und städtische Möbeln u. s. w.

l) Bauerarbeiten aus Eisen- und Stahl: Sensen, Sichel, Beile, Zimmermanns-Werkzeuge, Klammern und Beschlüge, — gußeiserne Waaren, Pfannen, Nägel, Drath aller Art, Fischangeln, metallene Verzierungen zu Pferdegeschirren, Thürangeln, Schnallen, Hufeisen, Wagebalken, Ofengabeln, Ofenkrücken, Wagen, Schlösser, Messer, Scheeren, messingene Ringe, Theemaschinen und dergleichen Gegenstände mehr.

m) Werkzeuge zum Bearbeiten und Spinnen des Flachses: Hecheln, Spinnroden, Webestühle, Webekämme, Hauf- und Flachsbrechen, Schwingstöcke, Kämme, Spindeln, Instrumente zum Zwirnen, Haspeln, Weberschiffchen.

n) Bauerbelleidungsstücke und Fußbekleidung, Schaffelle, lohgargegorbene und weißgegorbene Pelze, Halbpelze, feingelockte und grobgelockte Lamm- und Schaffelle, fettgegorbene Leder, genarbtgegorbene Ziegen- und Schaffelle, Handschuhe, Stiefeln, Röcke, Filze, Hüte, Überschuhe, Filzstiefeln u. s. w. Schuhe mit hohen Absätzen, Schuhe mit rother Einfassung, Strümpfe, wollene Fausthandschuhe, Handschuhe, wollene Strümpfe, Kamisole, Schnürleiber u. s. w., so wie auch gegorbene Bälge von Thieren, Daunen, Federn und Schweinsborsten.

o) Verschiedene Arten von Marmor und Steine, welche zu Bauten gebraucht werden. Steinkohlen, Cement, Mühlsteine, Erzeugnisse aus Thon und Lehm: Ziegeln, Kacheln, Dachpfannen, Töpfe und Thon-Geschirre überhaupt; Farben, Röthel, Kali.

p) Seide, Cocons, Seidenwürmer und Erzeugnisse des Seidenbaues.

q) Erzeugnisse des Weinbaues.

r) Heiligenbildmalerei, Malerei und Vergoldung.

Anmerkung. Für bearbeitete Gegenstände ist es schwer ein Maß festzustellen, wegen ihrer Verschiedenartigkeit; jedoch ist es nothwendig, daß dieselben in einer solchen Anzahl zur Ausstellung gebracht werden, die einen klaren Begriff der Güte der Fabrication

giebt. Entgegengesetzten Falls können für sie keine Belohnungen ertheilt werden.

§ 34. Es werden zur Ausstellung auch häusliche Manufactur-Erzeugnisse der Guttsbesitzer zugelassen, die aus eigenen rohen Materialien und mit häuslichen Mitteln gearbeitet sind, indessen für solche Erzeugnisse keine Medaillen oder Geldbelohnungen gegeben, sondern dieselben werden nur auf Verfügung des Comités öffentlicher Belobigung in der Beschreibung der Ausstellung gewürdigt.

§ 35. Eigentliche Fabrik-Erzeugnisse werden zur Ausstellung ländlicher Erzeugnisse nur aus den Gouvernements zugelassen, für welche die Ausstellungen bestimmt sind, und werden hierbei für diese (erstgenannten) Erzeugnisse weder Medaillen noch Geld-Prämien ertheilt; sie können jedoch öffentlicher Belobigung in der Beschreibung der Ausstellung, und der Ertheilung von Belobigungs-Zeugnissen gewürdigt werden \*).

## **VII. Ordnung der Annahme und Aufstellung der Gegenstände.**

§ 36. Zur Einsendung landwirthschaftlicher Erzeugnisse zur Ausstellung werden Personen aller Stände und aller

---

\*) Auf Grundlage der XIII. Fortsetzung des Ewods der Gesetze, B. XI. Beilage zum Artikel 150, können auch die Fabrikanten und Gewerbetreibenden der Dstsee-Gouvernements, so wie die des fernroschen und wilnaschen Gouvernements die bevorstehende landwirthschaftliche Ausstellung mit ihren Fabrikaten und Erzeugnissen beschicken.

Gouvernements ohne Ausnahme zugelassen, wenn auch diese letzteren nicht zum Bezirk der Ausstellung gehören, außerdem auch landwirthschaftliche Institute: als Gesellschaften, Lehranstalten, Schulen, Fermes, die Anstalten für Gartenbau u. s. w.

§ 37. Über Erzeugung und Hingehörigkeit eines jeden Gegenstandes, der zur Ausstellung vorgestellt wird, müssen schriftliche Zeugnisse beigebracht werden und zwar:

- a) für die Kronebauern von den Gemeindeverwaltungen;
- b) für die Apanagebauern von den Präfekten;
- c) für die Gutsbesitzer von den Adelsmarschällen;
- d) für die Stadtbewohner von der Stadtoberigkeit;
- e) für die Privatbauern von den Gutsbesitzern oder zweien bekannten Edelknechten.

Anmerkung. Der Comité empfängt auch Gegenstände ohne schriftliche Atteste, wenn deren Erzeugung und Hingehörigkeit ihm bekannt ist, und wenn die Gegenstände von den Producenten selbst zur Ausstellung gebracht werden.

§ 38. Gutsbesitzer, welche ihre Erzeugnisse zur Ausstellung bringen, können die Namen derjenigen Bauern und Hofesleute angeben, die an der Erzeugung des Gegenstandes theilgenommen. In solchem Falle können, nach Ermessen des Comité's, diesen Bauern und Hofesleuten die festgesetzten Bezahlungen zuerkannt werden.

§ 39. Die Annahme der Gegenstände zur Ausstellung beginnt einige Tage vor ihrer Eröffnung, wozu der Ordner und die Commissäre zu dem im § 14 festgesetzten Termin am Ort der Ausstellung eintreffen müssen.

§ 40. Der Ordner schreibt in ein besonderes Buch alle Gegenstände, die zur Ausstellung vorgestellt werden, mit Angabe der Aussteller.

§ 41. Die vorgestellten Gegenstände werden in gewisser Ordnung aufgestellt, mit Beobachtung der Sortirung in besondere Abtheilungen, je nach der Gattung, und namentlich: alle Erzeugnisse der Landwirthschaft werden in eine Abtheilung gebracht, die Erzeugnisse des Gartenbaues, des Gemüsebaues und des Weinbaues in die andere, die landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen in die dritte, die Manufactur-Erzeugnisse in die vierte u. s. w. Das Sortiren der Gegenstände und die Bestimmung der Abtheilungen hängt vom Comité ab, der hierbei die Arten der Gegenstände in Berücksichtigung zieht.

§ 42. Die Annahme der Fabrik-Erzeugnisse geschieht in Grundlage der §§ 3 und 5 der Allerhöchst am 21. Januar des Jahres 1848 bestätigten Regeln für die Ausstellungen in den Residenzen. — Die Bestimmung über die Menge gleichartiger Erzeugnisse ein und desselben Fabrikanten zur Annahme bei der Ausstellung hängt von dem Ermessen des örtlichen Comité's ab, mit Berücksichtigung der Größe des Raumes in dem Local für die Ausstellung.

### VIII. Preisbewerbungen.

§ 43. Zur Zeit der Ausstellungen werden für gewisse Gegenstände Preisbewerbungen eingerichtet, die sich besonders auf die Feststellung des Werths von Arbeitsthieren und Ackergeräthen beziehen können. In dieser Absicht sind die Commissäre

verpflichtet, vorläufig detaillirte Bedingungen zu entwerfen, die, nachdem sie vom Comité gutgeheissen worden, vor der Eröffnung der Ausstellung in der Gouvernements-Zeitung publicirt, oder auf andere Art den Landwirthen mitgetheilt werden, nach Ermessen der örtlichen Obrigkeit.

§ 44. Personen, die sich an den Preisbewerbungen zu betheiligen wünschen, zeigen solches dem Comité zwei Tage vor der Preisbewerbung selbst an.

§ 45. Außer den Belohnungen, die von dem Comité denjenigen Wirthen, die sich bei der Preisbewerbung auszeichneten, zuerkannt werden, ist es nicht verboten in Preisbewerbungen über Wetten unter einander einzugehen.

§ 46. Der Ordner der Ausstellung führt ein Verzeichniß über die Gegenstände, die einer Preisbewerbung unterworfen wurden, mit namentlicher Auführung der Eigenthümer und Auseinandersezung der Resultate der Preisbewerbung.

## **IX. Belohnungen.**

§ 47. Die auf der Ausstellung zu vertheilenden Belohnungen bestehen: a) in goldenen und silbernen Medaillen, die letzteren zerfallen in kleinere und größere; b) in Geldprämien; c) in Belobigungs-Zeugnissen; d) in Geschenken an Sachen.

§ 48. Die Medaillen, die Belobigungs-Zeugnisse und die Geldsumme zu Prämien werden dem Comité von dem Ministerium der Reichs-Befählichkeiten zugestellt, welches auch einige Sachen schickt, die es zu Geschenken geeignet erachtet; — die übrigen Sachen zu diesem Zweck werden von dem

Comité nach seinem Ermessen aus den zur Ausstellung eingesandten Gegenständen angeschafft, und können bestehen: in Ackergeräthen, in Samen verbesserter Gewächse, in Thieren verbesserter Racen, und in Gegenständen der Bauer-Bekleidung, wie etwa: Hüte, Leibgurten (Kuschaki) u. s. w.

§ 49. Die Menge und eben so die Größe der Prämien in Geld werden von dem Comité der Ausstellung bestimmt.

§ 50. Außerdem ist es auch Privatpersonen gestattet, den von der Staats-Regierung bestimmten Prämien Geschenke oder Prämien für ihre eigene Rechnung hinzuzufügen. Personen, die solches zu thun wünschen, können sich an den Comité der Ausstellung wenden, und die zu Prämien bestimmten Gelder diesem zustellen.

§ 51. Ueberdies kann der Comité die Aussteller der besten Erzeugnisse einer öffentlichen Belobigung in der Beschreibung der Ausstellung würdigen.

§ 52. Bei der Zuerkennung der Belohnungen für die besten Erzeugnisse bemüht sich der Comité diejenigen Gegenstände durch bedeutendere Belohnungen auszuzeichnen, welche nach ihrer Größe und Entwicklung die vornehmlichste Beschäftigung der örtlichen Einwohner bilden, oder für deren Entwicklung ein besonderes Bedürfniß gefühlt wird. Der Comité berücksichtigt hierbei außer der Erzeugungsweise des Producenten auch die Größe oder Ausdehnung der Production und die Aneignung derselben in der Örtlichkeit.

§ 53. Bei Bestimmung des Maaßes der Belohnung für gleichartige Gegenstände läßt sich der Comité durch Verglei-

hung solcher Gegenstände unter einander, die zur Ausstellung eingefandt sind, leiten, indem er zugleich auch die verhältnißmäßigen Kräfte der Producenten berücksichtigt. Hierbei muß im Auge behalten werden, daß die Belohnungen nicht beständig ein und denselben Personen ohne neue Verdienste um die Sache ertheilt werden.

§ 54. Goldene und größere silberne Medaillen werden ausschließlich Personen aus dem Adel und den städtischen Ständen, kleinere silberne Medaillen auch freien Landbewohnern zuerkannt; Belobigungs-Zeugnisse, Geldprämien und Geschenke an Sachen den Bauern aller Benennungen.

Anmerkung. Die landwirthschaftlichen Lehranstalten unter Leitung des Ministeriums der Reichs-Versammlungen, wie: die Lehr-Ferren, die Gartenbauschulen u. s. w. erhalten gar keine sachlichen Belohnungen für die von ihnen zur Ausstellung vorgestellten Gegenstände, wenn die Erzeugnisse derselben auch werth befunden worden, Belohnungen zu verdienen; sondern in solchen Fällen werden diesen Anstalten von dem Comité Attestate ertheilt, und in diesen die Gegenstände, die für gut befunden worden, und die Belohnungen aufgeführt, die diesen Gegenständen zuerkannt wurden.

§ 55. Die Prämien und Medaillen werden mit Feierlichkeit in einer Versammlung der Glieder des Comité's und anderer Privat-Personen, im Locale der Ausstellung selbst, gleich nach ihrer Beendigung, ertheilt.

§ 56. Nach Vertheilung der Belohnungen kann für alle Theilnehmer an der Ausstellung und die Preisbewerber aus den niederen Classen ein Fest veranstaltet werden.

§ 57. Medaillen, Prämien und Geschenke werden mit Zeugnissen nach festgestellter Form, mit der Unterschrift des

Vorsitzers und der Glieder des Comité's für die Ausstellung erteilt.

§ 58. Die Namen der Personen, die Belohnungen erhielten, werden mit Angabe ihres Wohnorts veröffentlicht in der landwirthschaftlichen Zeitung, im Journal des Ministeriums der Reichs-Besitzlichkeiten und in den Zeitungen der Gouvernements, die zum Bezirk der Ausstellung gehören.

§ 59. Wenn etwa, unabhängig von den in diesen Regeln aufgeführten Belohnungen, es für gerecht erkannt würde, irgend Jemand von den Ausstellern einer besonders ehrenden Belohnung zu würdigen, so kann der Comité der Ausstellung darüber dem Herrn Minister der Reichs-Besitzlichkeiten vorstehen.

Für die richtige Uebersetzung bürgt

**Wilhelm von Gehn,**

beständiger Sekretär der Kaiserlichen Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät.

